

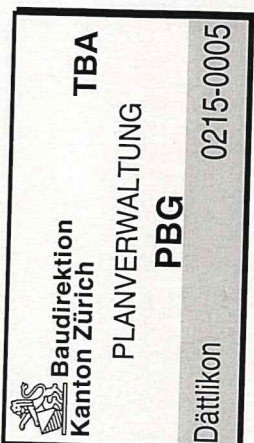
Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich **PLAN-ARCHIV**Sitzung vom 20. August 1975 **B.N.P.** Nr.**5**

4170. Quartierplan. Am 30. Januar 1975 ersuchte der Gemeinderat Dättlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. November 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Deller-Böckli. Dieser Beschluss wurde am 29. November 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 26. Juni 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Dorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Osten durch den Waldrand, im Norden durch einen im Rahmen der Güterzusammenlegung ausgeschiedenen Flurweg bzw. durch die Grenze des Baugebietes und im Westen durch die Quartierstrasse D begrenzt. Das ganze Gebiet liegt mit Ausnahme von kleineren Anpassungen, die sich im Rahmen der Güterzusammenlegung bzw. bei der Erschliessungsplanung des Quartierplans ergeben haben, innerhalb des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3230/1965 genehmigten Zonenplans der Gemeinde Dättlikon. Die gestützt auf § 57 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung erlassene Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 verlangt im § 8 a die Uebereinstimmung des generellen Kanalisationsprojekts mit dem Zonenplan. Sowohl der Zonenplan wie auch das generelle Kanalisationsprojekt haben sich auf das ganze Quartierplangebiet Deller-Böckli zu erstrecken. Der Gemeinderat ist daher einzuladen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision den Zonenplan und das generelle Kanalisationsprojekt an das vorliegende Quartierplangebiet anzupassen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient die von der Dorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, abzweigende Stammerschliessungsstrasse, die Quartierstrasse D. Von ihr zweigt die Quartierstrasse A in Form einer Ringstrasse ab. Von der Quartierstrasse A zweigen noch zwei 200 m bzw. 350 m lange Stichstrassen, die Quartierstrassen C und B in östlicher Richtung ab. Diese Art der Erschliessung ergibt sich aus der Steilheit des Geländes. Für den Fussgänger wurden noch zwei Fusswegverbindungen zwischen der Quartierstrasse C und der Dorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, ausgeschieden.

Als Basiserschliessung des ganzen Quartierplangebiets Deller-Böckli ist, in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5394/1974 genehmigten Bebauungsplan der Gemeinde Dättlikon, eine südliche Umfahrungsstrasse, in Form einer Sammel-

Dättlikon

strasse, vorgesehen. Aus Gründen des Ortsbildschutzes bzw. infolge des nichtgenügenden Ausbaustandards der bestehenden Dorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, ist der Bau dieser Umfahrungsstrasse für die Erschliessung des Quartierplangebiets Deller-Böckli dringend notwendig. Diese Umfahrungsstrasse bzw. Zufahrtsstrasse an Stelle der heutigen Dorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, soll als Staatsstrasse I. Kl. erstellt werden. Im Rahmen der Flurwegerstellung im Trasse dieser Strasse werden von seiten des Kantons Vorinvestitionen vorgenommen, welche eine Benützung — mindestens als Baustellenzufahrt zum Gebiet Deller-Böckli — gestatten. Um die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsanfalls auf den Dorfkern in vertretbaren Schranken zu halten wird der Gemeinderat Dättlikon zusammen mit dem kantonalen Tiefbauamt eine vernünftige Etappierung der Erschliessungsetappen im Quartierplangebiet Deller-Böckli auszuarbeiten haben.

Die mit je 19 m an den Quartierstrassen A und D sowie mit je 18 m an den Quartierstrassen B und C festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Für die beiden Fusswegverbindungen zwischen der Quartierstrasse C und der Dorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, wurden Baulinien mit einem Abstand von 12 m ausgeschieden. Die im Quartierplan für die Dorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 518/1958). Bei den Einmündungen der beiden Fusswegverbindungen in die Dorfstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 11 % bei der Quartierstrasse D, von 9,5 % bei der Quartierstrasse A, von 8 % bei der Quartierstrasse B und von 7 % bei der Quartierstrasse C auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dättlikon vom 19. November 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Deller-Böckli mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen, Baulinien an zwei Fusswegverbindungen sowie Oeffnung der Baulinie an der Dorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, bei den Einmündungen dieser beiden Fusswege wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dättlikon wird eingeladen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision den Zonenplan sowie das generelle Kanalisationsprojekt an das Quartierplangebiet Deller-Böckli anzupassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dättlikon, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsver-

merk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. August 1975

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller